



Öffentliche Bekanntmachung nach § 21a der 9. BImSchV

Vorhaben der VSB Windpark Ufhausen GmbH & Co. KG Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen

Nach § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG wird folgende Genehmigung vom 31.03.2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

“G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 11.09.2023, zuletzt ergänzt am 26.09.2024 wird der

VSB Windpark Ufhausen GmbH & Co. KG
Schweizer Straße 3a, 01069 Dresden

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz die Genehmigung erteilt, auf den nachfolgend aufgeführten Grundstücken in der Marktgemeinde Eiterfeld drei Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben:



	Gemarkung	Flur	Flurstück	UTM ETRS 89 Zone 32	
				Rechtswert	Hochwert
UFH 1	Ufhausen	4	33+34	561.328	5.627.408
UFH 2	Ufhausen	4	13	561.112	5.626.925
UFH 3	Ufhausen	3	13/1	560.725	5.627.242

Die Kranstell- und Kranauslegerflächen der drei beantragten Windenergieanlagen liegen auf folgenden Flurstücken:

Marktgemeinde Eiterfeld, Gemarkung Ufhausen, Flur 4, Flurstück 33, 34, 12, 13, 59, 22 und 3 sowie Flur 3, Flurstück 13/1, 12/1 und 33/2

Gemeinde Schenkklengfeld, Gemarkung Wehrshausen, Flur 2, Flurstück 67 und 18

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 MW mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung je Anlage von 7,2 MW sowie
- zugehöriger Kranstell-, Lager-, Montage- und Kranauslegerflächen, Böschungen, Drainagen und sonstiger zum Bau und Betrieb der Windenergieanlage benötigten Einrichtungen

Die Genehmigung ist auf einen Zeitraum von 30 Jahren nach Erteilung der Genehmigung befristet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:



„VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Verwaltungsgerichtshof Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

erhoben werden.

Ein eventueller Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage ist gem. § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung zu stellen und zu begründen.

Soweit die Klage nur gegen die hiermit getroffene Kostenentscheidung gerichtet wird, ist sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids beim Verwaltungsgericht zu erheben:

**Verwaltungsgericht Kassel
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel“**

Der Genehmigungsbescheid wird vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom **Dienstag, den 15.04.2025** (erster Tag) bis **Montag, den 28.04.2025** (letzter Tag) auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und kann von dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Kassel (www.rp-kassel.de) unter „Themen A-Z“ → „Öffentliche Bekanntmachung“.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihr oder ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden (Mo. bis Do. 08:00 – 16:30 Uhr und Fr. von 08:00 – 15:00 Uhr) an folgende Nummer: 0561/ 106 2879.



Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als bekanntgegeben.

Die Klagefrist endet am **28.05.2025**.

Kassel, den 02.04.2025

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung III / Umweltschutz
Az.: RPKS - 33.2-53 e 05 07/1-2023/1